

**Bekanntmachung
der Universitätsstadt Gießen
über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag,
die Direktwahl der Landrätin/des Landrats und die Direktwahl des Oberbürgermeisters
sowie
das Wahlrecht von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern für die Direktwahl
am 26. September 2021**

1. Das verbundene Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl, zur Direktwahl der Landrätin/des Landrates und zur Direktwahl des Oberbürgermeisters für die 65 Wahlbezirke der Gemeinde wird in der Zeit vom 6. bis zum 10. September 2021 während der **allgemeinen Öffnungszeiten des Wahlamtes** (montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 und freitags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr), im Wahlamt im Rathaus der Universitätsstadt Gießen, Stadthaus, 4. OG, Berliner Platz 1 in Gießen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zugang zum Wahlamt ist während der allgemeinen Öffnungszeiten barrierefrei möglich.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes ein Sperrvermerk eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist am PC möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Bundestagswahl und einen Wahlschein für die Direktwahlen hat.

Zu den **Direktwahlen** wahlberechtigt sind auch nichtdeutsche Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (**Unionsbürgerinnen und Unionsbürger**), die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz haben.

Für die **aktive Teilnahme** an der **Direktwahl** ist unter anderem Voraussetzung, dass sie am Wahltag

- das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens sechs Wochen in der Stadt ihren Wohnsitz haben,
- nicht vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die **nicht der Meldepflicht unterliegen** (Botschafts- oder Konsulatsangehörige nebst Familien, Angehörige der NATO-Truppen nebst Familien) werden **nur auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag ist schriftlich bis zum **5. September 2021** bei der Gemeindebehörde (Wahlamt, Rathaus der Universitätsstadt Gießen, Stadthaus, 4. OG, Berliner Platz 1 in Gießen) zu stellen.

Für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Stichwahl wird dasselbe Wählerverzeichnis benutzt; ein nochmaliges Bereithalten zur Einsichtnahme findet nicht statt.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 10. September 2021 bis 13:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde, Magistrat der Universitätsstadt Gießen, Wahlamt, Stadthaus, 4. OG, Berliner Platz 1 in Gießen Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. September 2021 eine verbundene Wahlbenachrichtigung für die Bundestagswahl und die Direktwahlen sowie für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Stichwahl, auf der kenntlich gemacht ist, für welche der Wahlen die Wahlberechtigung besteht. Neue Wahlbenachrichtigungen werden grundsätzlich nicht versandt. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein nur für die Direktwahlen beantragt haben, erhalten mit dem Wahlschein zugleich eine Wahlbenachrichtigung für die Stichwahl mit einem Antrag auf Ausstellung eines entsprechenden Wahlscheins.

In der Wahlbenachrichtigung, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der **allgemeinen Öffnungszeiten des Wahlamtes** (montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 und freitags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr) beim Magistrat der Universitätsstadt Gießen, Wahlamt, Stadthaus, 4. OG, Berliner Platz 1 in Gießen zur Einsichtnahme aus.

Wahlberechtigte, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen gemeinsamen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen **Wahlschein für die Bundestagswahl** hat, kann an der Wahl im Bundestagswahlkreis 173 – Gießen durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Mit dem **Wahlschein für die Direktwahl der Landrätin/des Landrates** ist die Wahl in einem **beliebigen Wahllokal des Landkreises Gießen** oder **durch Briefwahl** möglich.

Mit dem **Wahlschein für die Direktwahl des Oberbürgermeisters** ist die Wahl in einem **beliebigen Wahllokal der Universitätsstadt Gießen** oder **durch Briefwahl** möglich.

5. Auf Antrag erhalten Wahlscheine und Briefwahlunterlagen

- in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 5. September 2021 oder die Einspruchsfrist bis zum 10. September 2021 versäumt haben,
 - b) wenn das Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c) wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Bei der Gemeindebehörde können Wahlscheine mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden,

- die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, bis zum 24. September 2021, 18:00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, neue Wahlscheine beantragen.
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen Wahlscheine erhalten können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem **weißen Wahlschein für die Bundestagswahl** erhalten die Wahlberechtigten
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die Bundestagswahl,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Bundestagswahl,
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag für die Bundestagswahl, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist, und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem **gelben Wahlschein für die Direktwahlen** erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Direktwahl der Landrätin/des Landrats
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag für die Direktwahl der Landrätin/des Landrats
- einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Direktwahl des Oberbürgermeisters
- einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag für die Direktwahl des Oberbürgermeisters,
- **einen** amtlichen **gelben Wahlbriefumschlag**, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Das Abholen von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Entgegennehmen der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern, bevor die Unterlagen entgegengenommen werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

7. Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln und den Wahlscheinen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe dort spätestens am Wahltag, 18:00 Uhr, eingehen. Nähere Hinweise zur Briefwahl sind den Merkblättern für die Briefwahl, die mit den Briefwahlunterlagen übersandt werden, zu entnehmen.
8. Sowohl der rote Wahlbrief für die Bundestagswahl, als auch der gelbe Wahlbrief für die Direktwahlen werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Wahlbriefen angegebenen Stelle abgegeben werden.

Gießen, 28. August 2021

Universitätsstadt Gießen
Der Magistrat
Büro für Magistrat, Information und Service
-Abteilung Wahlen-